

## Richtlinien zur DHB-Rechtsordnung

4	Für Mitarbeiter und Beauftragte des HVW und der Kreise trägt der HVW oder Kreis, für den der Betreffende tätig geworden ist, die durch unrichtige Entscheidung bedingten Strafen, Geldbußen und Auslagen.																																																
8	Zuständig ist für den HVW der Landesspruchausschuss (LSA).																																																
17	Spielleitende Stellen sind gem. § 1 Abs. 2 SPO/DHB die vom HVW und dessen Kreise dazu bestimmte Staffelleiter; § 74 SPO/DHB ist zu beachten.																																																
	Der Spielleitenden Stelle obliegt die Erstentscheidung gemäß § 17 RO																																																
25	<p>Die Spielleitenden Stellen und Verwaltungsstellen verhängen gem. § 25 Abs. (1) RO folgende Geldbußen:</p> <table> <tr> <td>Ziffer 1</td> <td colspan="3">wie DHB-Fassung</td> </tr> <tr> <td>Ziffer 12a</td> <td colspan="3">wie DHB-Fassung</td> </tr> <tr> <td>Ziffer 14</td> <td colspan="3">wie DHB-Fassung</td> </tr> <tr> <td>Ziffer 20</td> <td colspan="3">wie DHB-Fassung (nur Verbände)</td> </tr> <tr> <td>Ziffer 19, 21,23</td> <td colspan="3">wie DHB-Fassung (nur DHB)</td> </tr> <tr> <td>Ziffer 15</td> <td>1,00 €</td> <td>bis</td> <td>5,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ziffer 11</td> <td>2,00 €</td> <td>bis</td> <td>10,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ziffer 2,9,10,13,22</td> <td>5,00 €</td> <td>bis</td> <td>50,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ziffer 16,18</td> <td>25,00 €</td> <td>bis</td> <td>50,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ziffer 6,8</td> <td>50,00 €</td> <td>bis</td> <td>250,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ziffer 5</td> <td>50,00 €</td> <td>bis</td> <td>250,00 €</td> </tr> <tr> <td>Ziffer 3,4</td> <td>100,00 €</td> <td>bis</td> <td>500,00 €</td> </tr> </table> <p>Ziff.1 gilt auch, wenn ein Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Pokalspiel abgesagt wird. Hinsichtlich des Jugendspielbetriebs und damit zusammenhängenden Geldbußen wird auf § 26 RO verwiesen.</p>	Ziffer 1	wie DHB-Fassung			Ziffer 12a	wie DHB-Fassung			Ziffer 14	wie DHB-Fassung			Ziffer 20	wie DHB-Fassung (nur Verbände)			Ziffer 19, 21,23	wie DHB-Fassung (nur DHB)			Ziffer 15	1,00 €	bis	5,00 €	Ziffer 11	2,00 €	bis	10,00 €	Ziffer 2,9,10,13,22	5,00 €	bis	50,00 €	Ziffer 16,18	25,00 €	bis	50,00 €	Ziffer 6,8	50,00 €	bis	250,00 €	Ziffer 5	50,00 €	bis	250,00 €	Ziffer 3,4	100,00 €	bis	500,00 €
Ziffer 1	wie DHB-Fassung																																																
Ziffer 12a	wie DHB-Fassung																																																
Ziffer 14	wie DHB-Fassung																																																
Ziffer 20	wie DHB-Fassung (nur Verbände)																																																
Ziffer 19, 21,23	wie DHB-Fassung (nur DHB)																																																
Ziffer 15	1,00 €	bis	5,00 €																																														
Ziffer 11	2,00 €	bis	10,00 €																																														
Ziffer 2,9,10,13,22	5,00 €	bis	50,00 €																																														
Ziffer 16,18	25,00 €	bis	50,00 €																																														
Ziffer 6,8	50,00 €	bis	250,00 €																																														
Ziffer 5	50,00 €	bis	250,00 €																																														
Ziffer 3,4	100,00 €	bis	500,00 €																																														
	Die Spielleitenden Stellen und die Verwaltungsinstanzen können bei Verstößen gegen Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien u.a. sowie bei Nichtteilnahme an amtlich angesetzten Arbeitstagungen, Versammlungen u.a. im Bereich des HVW Geldbußen von 5,00 € bis 1.500,00 € verhängen. Ebenso können sie gegen Zeitnehmer und Sekretäre bei Verstößen gegen die Ordnungen oder Grundregeln des sportlichen Verhaltens Geldbußen von 50,00 € bis 250,00 € verhängen.																																																
	Wurde der Passstelle bei der Erteilung der Spielberechtigung bzw. später eine vertragliche Bindung des Spielers / der Spielerin angezeigt und erweist sich diese bei einer notwendigen Überprüfung (Aufforderung zur Vorlage des Vertrages bei der Passstelle) als falsch, wird der betroffene Verein – unter Bezug auf § 25 Abs. 4 RO – in eine Geldbuße von 500,00 € genommen.																																																
	Wird festgestellt, dass in einem Spieldausweis falsche Geburtsdaten eingetragen sind, so verhängt die Passstelle des HVW durch Verwaltungsbescheid gegen den betreffenden Verein eine Geldbuße von 25,00 € bis 125,00 €. Etwaige spieltechnische Folgen sowie die Möglichkeit, die Spielberechtigung zu widerrufen oder gegen die Verantwortlichen ein Verfahren gemäß §§ 12 und 13 RO einzuleiten, bleiben hiervon unberührt.																																																
	Die Spielleitenden Stellen und die Verwaltungsstellen sprechen die Bußgeldbescheide möglichst innerhalb einer Woche ab Vorfall bzw. Bekanntwerden aus.																																																
	Unterhalb der B-Jugend sollen Bußgeldbescheide vermieden werden.																																																

30	Zuständige Rechtsinstanzen im HVW-Bereich sind: 1. Kreisspruchausschuss (KSA): a. Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder im eigenen Kreisbereich einschl. der in § 30 Ziff. 5 RO genannten Fälle, ausgenommen Bundesligaspieler b. Für Rechtsfälle, die sich aus dem Kreis geleiteten Spielverkehr ergeben; dazu gehört auch der Spielverkehr, der von mehreren Kreisen gemeinsam in sog. „Spielgemeinschaften" durchgeführt wird.
	2. Landesspruchausschuss (LSA): a. Erstinstanzlich i. Für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder, wenn die Beteiligten verschiedenen Kreisen des HV angehören, ii. Für Rechtsfälle, die sich aus dem vom HV geleiteten Spielverkehr ergeben iii. Bei Ausschluss von Vereinen aus dem HV, iv. Bei Verfahren gegen Instanzenmitglieder der Kreise und des HVW b. Zweitinstanzlich i. Für Berufungen gegen KSA-Urteile ii. Für Anträge gegen die Zuerkennung und für Einsprüche gegen die Versagung oder den Widerruf der Spielberechtigung sowie für Verfahren nach § 13 RO.
	3. Bundesgericht a. Erstinstanzlich i. Für Berufungen gegen LSA-Urteile
33	Ruft eine Rechtsinstanz gem. § 33 RO das Bundesgericht an, so hat sie hiervon den HVW unverzüglich schriftlich zu unterrichten und eine Ausfertigung der Antragschrift beizufügen
41	Urteile des Bundesgerichts werden mit der Verkündung – im schriftlichen Verfahren mit der Zustellung – der Entscheidung rechtskräftig
43	Richtet sich eine Beschwerde gegen einen Beschluss des LSA, entscheidet dieser selbst endgültig, jedoch in anderer Besetzung.
44	Es werden keine Auslagenvorschüsse erhoben. Einsprüche gegen Bescheide der Spielleitenden Stelle oder der Verwaltungsinstanzen sowie der Eintritt in ein laufendes Verfahren sind gebührenpflichtig (s. GebO)
54	Der Beschluss des Bundesgerichts über die Beschwerde ist unanfechtbar (vgl. § 54 Abs. 7 RO)
56	Ist eine Auslagenfestsetzung des Bundesgerichts angefochten, entscheidet dieses endgültig, wenn der Vorsitzende der Beschwerde nicht entsprochen hat (vgl. § 56 Abs. 5 RO).